

Hauptsatzung des Kreises Weimarer Land

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Bekanntmachung
§ 2	Name und Sitz
§ 3	Wappen, Flaggen und Dienstsiegel
§ 4	Kreisorgane
§ 5	Aufgaben des Kreistages
§ 6	Entschädigungsordnung
§ 7	Vorsitz des Kreistages
§ 8	Büro des Kreistages
§ 9	Einberufung und Öffentlichkeit der Sitzungen
§ 10	Ausschüsse
§ 11	Aufgaben des Landrates
§ 12	Beigeordnete
§ 13	Inkrafttreten

Hauptsatzung des Landkreises

Aufgrund des § 99 (1) Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Kreis Weimarer Land folgende Hauptsatzung:

§ 1 Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungen des Landkreises, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen im „Amtsblatt“ des Kreises Weimarer Land.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Kreistagssitzung sowie der Sitzungen der beschließenden Ausschüsse werden in den im Landkreis erscheinenden Tageszeitungen (TA, TLZ) mindestens vier Tage vorher veröffentlicht.
- (3) Kann die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet.

Satzungen sind unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der Form, in der sie sonst öffentlich bekanntzumachen wären, zu veröffentlichen; auf die Form ihrer Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden diese zur wirksamen Verkündung während der Dauer von einem Monat im Landratsamt, 99510 Apolda, Bahnhofstraße 28, Hauptamt, während der Öffnungszeiten ausgelegt. Auf die Auslegung bei Bekanntmachungen ist hinzuweisen.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen „Kreis Weimarer Land“.
- (2) Der Landkreis hat seinen Sitz im Landratsamt, 99510 Apolda, Bahnhofstraße 28.

§ 3 Wappen, Flaggen und Dienstsiegel

- (1) Der Kreis Weimarer Land führt ein eigenes Wappen sowie eine eigene Flagge.

Wappen:



Beschreibung des Wappens:

Das Wappen ist halbgeteilt und gespalten und zeigt oben vorn in Rot ein silbernes sechsspeichiges Rad; unten vorn in Silber drei rote Äpfel (2:1) und hinten in Gold einen schwarzen aufrechten rechtssehenden Löwen mit roter ausgeschlagener Zunge und Bewehrung.

Beschreibung der Flagge:

Die Flagge ist weiß/rot gespalten und trägt das Kreiswappen.

Flagge:



- (2) Der Landkreis führt ein eigenes Dienstsiegel.

Die Durchmesser der Kreissiegel betragen 45 mm, 30 mm, 20 mm bzw. 10 mm. Im oberen Halbbogen steht in großen lateinischen Buchstaben der Name des Freistaates „THÜRINGEN“ und im unteren Halbbogen steht der Name des Kreises „KREIS WEIMARER LAND“.

Im Siegel wird das Kreiswappen geführt. Über dem Kreiswappen erfolgt in arabischen Zahlen die Nummerierung.

§ 4 Kreisorgane

Organe des Landkreises sind der Kreistag Weimarer Land und der Landrat.

§ 5 Aufgaben des Kreistages

- (1) Der Kreistag Weimarer Land beschließt über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit er nicht die Beschlussfassung über die Entscheidung einem beschließenden Ausschuss übertragen hat oder nicht der Landrat durch Gesetz zuständig ist oder ihm der Kreistag bestimmte Aufgaben zur eigenen Entscheidung übertragen hat.

- (2) Der Kreistag entscheidet zusätzlich zu den in § 26 ThürKO getroffenen Regelungen ausschließlich über folgende Angelegenheiten:
 1. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben außerhalb des vom Kreistag beschlossenen Deckungskreises, welche die Ermächtigung gemäß § 11 (4) 4. Anstrich der Geschäftsordnung des Kreistages übersteigen;
 2. den Erwerb von Grundstücken und die Verfügung über Vermögen des Landkreises;
 3. die Errichtung, die Übernahme und Erweiterung von öffentlichen Einrichtungen sowie die Beteiligung an öffentlichen Einrichtungen;
 4. die Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben oder wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist;
 5. die Einrichtung einer Stiftung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung, einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens;
 6. die Übernahme von Bürgschaften;
 7. die Beteiligung bei der Aufstellung und Fortschreibung von Raumordnungsplänen;
 8. andere Angelegenheiten, die gemäß Gesetz der Entscheidung durch den Kreistag unterliegen;
 9. die Übernahme neuer Aufgaben, die zu erfüllen der Kreis nicht gesetzlich verpflichtet ist;
 10. die Vergabe von Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen, Lieferungen und Leistungen sowie über Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit ab 500.000 Euro;
 11. die Vergabe von Gutachten ab 25.000 Euro.

§ 6 Entschädigungsordnung

1. Verdienstaufallersatz für Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger

- a) Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalls. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss-, weiteren Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, wenn nicht die Institution selbst die Kosten erstattet. Außerdem besteht der Anspruch für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Ausübung des Ehrenamtes notwendig ergeben.
- b) Selbständige erhalten auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale in Höhe von 15 Euro pro volle Stunde.
- c) Personen, die nicht erwerbstätig sind, erhalten auf Antrag, sofern sie einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, einen Regelstundensatz von 7 Euro pro volle Stunde.
- d) Der tägliche Höchstbetrag der Pauschalentschädigung beträgt das Vierfache der Stundenpauschale.

2. Entschädigung der Kreistagsmitglieder und sachkundiger Bürger

- a) Die Mitglieder des Kreistages erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, weiterer Ausschüsse, der Fraktionen, an notwendigen Besprechungen oder anderen Veranstaltungen entsteht, einen monatlichen pauschalen Sockelbetrag in Höhe von 150 Euro sowie für die Teilnahme an Sitzungen der o. g. Gremien ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15 Euro. Die Vorschriften finden für den Landrat keine Anwendung.

Der stellvertretende Kreistagsvorsitzende sowie die Stellvertreter der Ausschussvorsitzenden erhalten für jede Sitzung, die sie geleitet haben, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro.

Mitglieder des Kreistages, die zu zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldigt ferngeblieben sind, erhalten in dem darauffolgenden Monat eine um 30 % verminderte Pauschale des Sockelbetrages.

- b) Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15 Euro.
- c) Die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Sitzungsgelder gelten für eine Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

3. Voraussetzungen für Entschädigungszahlungen

- a) Voraussetzungen für Entschädigungszahlungen sind die ununterbrochene Teilnahme an
 - Kreistagssitzungen,
 - Sitzungen der Ausschüsse und
 - Fraktionssitzungen.
- b) Bei der Teilnahme unter 50 % Anwesenheit wird anteilig Entschädigung (50 von 100) gewährt.
- c) Kein Anspruch besteht für Teilnahme an protokollarischen Feierlichkeiten.

4. Reisekosten

Neben den Beträgen nach Punkt 2 werden die tatsächlichen Fahrtkosten für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, um an den Sitzungen des Kreistages, der Fraktionen, der Ausschüsse sowie an Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Kreistag stehen, erstattet.

Bei der Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges für die Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort ist die Wegstreckenentschädigung nach dem Thüringer Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

5. Zusätzliche pauschalisierte Aufwandsentschädigung

- a) Außer der Entschädigung nach Punkt 2 erhalten eine zusätzliche pauschalisierte Aufwandsentschädigung je Monat
 - die/der Kreistagsvorsitzende 125 Euro
 - Vorsitzende der Ausschüsse 150 Euro
 - Vorsitzende der Fraktionen 150 Euro
 - ehrenamtliche Beigeordnete 150 Euro.

- b) Übt ein Kreistagsmitglied mehrere der in Buchstabe a) genannten Funktionen aus, so hat es Anspruch auf alle seinen Funktionen entsprechenden zusätzlichen Monatspauschalen.

6. Fraktionen und Gruppen

Die Fraktionen und Gruppen erhalten auf Antrag pro Mitglied jährlich einen Pauschalbetrag von 150 €.

7. Ehrenamtlich Tätige

Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Kreistages sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes für die Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 4 Abs. 4 ThürKWG i. V. m. § 3 Abs. 1 ThürKWO) je eine Entschädigung von 15 Euro.

§ 7 Vorsitz des Kreistages

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt ein gewähltes Kreistagsmitglied, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können aus dieser Funktion vom Kreistag mit Mehrheit aller Mitglieder abberufen werden.

§ 8 Büro des Kreistages

Alle notwendigen organisatorisch-technischen Aufgaben werden durch ein Büro des Kreistages wahrgenommen.

§ 9 Einberufung und Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Der Kreistag wird vom Landrat mindestens vierteljährlich einberufen. Der Kreistag muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Kreistages beim Landrat unter Bekanntgabe des Beratungsgegenstandes dies schriftlich beantragt.

- (2) Der Landrat lädt die Kreistagsmitglieder, den hauptamtlichen Beigeordneten und die sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen.

Die Einladungsfrist kann in Dringlichkeitsfällen abgekürzt werden; muss jedoch spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugegangen sein. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Kreistag Weimarer Land bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Kreisausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Kreistages vorbereiten oder Angelegenheiten abschließend als beschließende Ausschüsse entscheiden.

Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.

- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Kreistag dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüsse Rechnung zu tragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Die Ausschüsse werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren besetzt, dabei wird die Zahl der Kreistagssitze jeder Partei, jeder Wählergruppe, jedes Zusammenschlusses nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. solange geteilt, bis alle zu vergebenden Ausschusssitze in der Rangfolge der so ermittelten Höchstteilungszahlen besetzt sind.

§ 11 Aufgaben des Landrates

- (1) Der Landrat leitet das Landratsamt und vollzieht die Beschlüsse des Kreistages und der Ausschüsse.

- (2) Der Kreistag überträgt dem Landrat folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
- a) Vergabe von
 - Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis zu 24.999,99 Euro,
 - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 99.999,99 Euro,
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit außer der Vergabe von Gutachten bis 4.999,99 Euro.
 - b) Klageerhebungen ausschließlich der Einlegung von Berufungen und Revisionen bis zu einem Streitwert von 24.999,99 Euro
 - c) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis 24.999,99 Euro; bei Rechtsstreitigkeiten vor Arbeitsgerichten, gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen in Höhe bis 24.999,99 Euro
 - d) Entscheidungen über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben je Haushaltsstelle außerhalb des vom Kreistag beschlossenen Deckungskreises bis 24.999,99 Euro im Vermögenshaushalt und bis 24.999,99 Euro im Verwaltungshaushalt
 - e) der Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bis 24.999,99 Euro
 - f) die Aufnahme von Krediten innerhalb des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Rahmens.
- (3) Über Entscheidungen in laufenden Angelegenheiten nach Abs. 2, die eine Höhe von 10.000 Euro übersteigen, informiert der Landrat den Finanzausschuss.
- (4) Der Landrat hat den Kreistag und die Ausschüsse halbjährlich über den Vollzug ihrer Beschlüsse zu informieren.

§ 12 Beigeordnete

Der Kreistag Weimarer Land wählt einen hauptamtlichen Beigeordneten und zwei ehrenamtliche Beigeordnete. Der hauptamtliche Beigeordnete ist Stellvertreter des Landrates bei dessen Verhinderung. Der Landrat hat die Reihenfolge der Stellvertretung durch die weiteren Beigeordneten vor der Wahl zu bestimmen. Der hauptamtliche Beigeordnete geht den ehrenamtlichen in der Reihenfolge der Stellvertretung vor.

§ 13 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung des Kreises Weimarer Land tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08. April 2005 außer Kraft.

Apolda, den 01. Oktober 2009

Münchberg
Landrat

KS

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 13/09 vom 14. November 2009.